

Präambel

Der Männer Turn Verein Handorf gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Die in dieser Satzung enthaltenen Amts- und Funktionsbezeichnungen sind allein der Übersichtlichkeit und Vereinfachung halber in der männlichen Form dargestellt. Der Verein bekennt sich ausdrücklich dazu, dass selbstverständlich jede vorstehend beschriebene Position von jedem Geschlecht ausgefüllt und besetzt werden kann.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Männer Turn Verein Handorf“ e.V. und hat seinen Sitz in Handorf. Das offizielle Kürzel ist „M.T.V. Handorf“ e.V.. Gründungsjahr ist das Jahr 1921.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es den Sport zu fördern, insbesondere den Fußball, Leichtathletik, Gymnastik sowie jede weitere Art von Leibesübungen zu betreiben. Er ist bestrebt, den Sport in seiner Gesamtheit sowohl zu fördern als auch auszubreiten.

Er ist politisch, konfessionell und herkunfts-neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) sind zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seinen Gliederungen, der einzelnen Fachverbände sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen und das Gesetz gebildet.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder kann ein Abteilungsleiter vorstehen, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede Person auf Antrag beim geschäftsführenden Vorstand beantragen, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch den geschäftsführenden Vorstand auf Probe erteilt. In der Probezeit kann dem Mitglied ohne Angabe von Gründen jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand die Mitgliedschaft gekündigt werden. Die endgültige Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung im nächsten Kalenderjahr (nach der Aufnahme zur Probe) erworben.

Während der Probezeit hat das Mitglied weder Stimmrecht noch passives Wahlrecht.

Wird die Annahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und welche der Vorstand erlässt.

Der Vorstand kann aus sozialen Gründen einzelnen Mitgliedern auf deren begründeten Antrag Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.
- durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Bei einem Ausschluss werden bereits gezahlte Beiträge oder Gebühren nicht erstattet.

§ 10 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (nach § 9) kann nur in nachstehenden Fällen erfolgen:

- wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Sportkameraden grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung oder schriftlich vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind besonders berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen, ggf. nach Entrichtung der besonderen Gebühren und Beiträge einer Abteilung.
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Sport in allen Abteilungen auszuüben.
- vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzung und Ordnungen des Vereins und des Landessportbundes Niedersachsen, sowie deren Beschlüsse zu befolgen.
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken.
- an dem, in der Beitragsordnung festgelegten Zahlungsverfahren teilzunehmen.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Fachausschüsse bzw. Abteilungsleiter
- der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur auf besonderen Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 14 Zusammenreffen und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung soll jährlich im Monat Februar zur Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Schaukasten am Sportplatz unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 31.12. des Vorjahres mit Begründung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn 20% aller Mitglieder es beantragen.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.

Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt einer der Vorsitzenden.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Mitglieder haben spätestens einen Monat nach der Versammlung das Recht auf Einsicht in dieses Protokoll. Erfolgt innerhalb eines weiteren Monats kein Einspruch gegen das Protokoll gilt dieses als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (Amtszeit: 4 Jahre)
- Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern (jedes Jahr ein Kassenprüfer auf 2 Jahre)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Jahr
- Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und die Anzahl der Stimmberechtigten
- Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Neuwahlen soweit erforderlich
- besondere Anträge

§ 17 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- zwei Vorsitzenden
- dem Leiter der Finanzen
- zwei Beisitzern

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis durch Neuwahl ein neuer Vorstand festgestellt wird.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Leiter der Finanzen. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die

Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher zugänglich gemacht wurden.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern. 2 Mitglieder sollten nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes der Fachverbände gegeben ist. Er tritt auf Antrag jedes Mitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er kann folgende Strafe verhängen:

- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung.
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten.
- Ausschluss aus dem Verein.

Seine Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 21 Kassenprüfer

Die, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Schaukasten bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit erfasst. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handauflegen oder auf Antrag durch Stimmzettel. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, über die Vereinsauflösung von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24 Vermögen des Vereins

Überschüsse der Vereinskasse und die Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Handorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Geschäftsjahr / Sonstiges

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, vorzunehmen.

Eingetragen im Vereinsregister am 18. Juli 1979 Amtsgericht Lüneburg, den 18.7.1979—20 VR 861.

Erste Änderung eingetragen in das Vereinsregister am 26. Juni 1980.

Zweite Änderung eingetragen in das Vereinsregister am 25. Februar 1985.

Dritte Änderung eingetragen in das Vereinsregister am 04. September 1992.

Vierte und fünfte Änderung eingetragen in das Vereinsregister am 27. September 2023.